

Gefahrstoffe

Abgabe von Gefahrstoffen

Für die Abgabe von gefährlichen Stoffen gelten umfassende Regelungen. So wird beispielsweise zwischen privaten Endverbrauchern und gewerblichen Verbrauchern unterschieden.

Ziel bei der Abgaberegulation ist der Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt. Privatpersonen kennen sich in der Regel nicht mit den Gefahren, die von gefährlichen Stoffen ausgehen, aus und wissen auch nicht, wie sie sich schützen müssen. Deshalb ist die Abgabe bestimmter Stoffe an Privatpersonen grundsätzlich verboten. Ausserdem schreibt der Gesetzgeber für die Abgabe von gefährlichen Stoffen den Nachweis der Sachkenntnis vor ([Merkblatt C04, chemsuisse](#)). Dazu braucht es entweder eine anerkannte Berufsausbildung oder das Bestehen einer Prüfung bei einer zugelassenen Prüfstelle. Zu den besonders gefährlichen Stoffen, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, gehören Stoffe, die mit den folgenden Symbolen und H-Sätzen gekennzeichnet sind.

Symbol	H-Satz	Bedeutung
	H300 H310 H330	Lebensgefahr bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Lebensgefahr bei Einatmen.
	H2xx	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
	H340 H350 H360 H360	Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Abgabe Sicherheitsdatenblatt

Wer ein Produkt mit Gefahrenkennzeichnung abgibt, muss in der Lage sein, dem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt nach Schweizer Recht auszuhändigen. Dies ist in der Regel erkennbar, wenn im Kapitel 1 die Nummer des TOX- Zentrums (Tel. 145) angegeben ist (auf Papier oder als elektronische Datei, kostenlos!). Der gewerblichen Kundschaft (z. B. Handwerker, Servicetechniker) muss immer ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden, der privaten Kundschaft nur auf Verlangen.